

## Klimaschutz, Gesundheitsschutz und Versorgungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien – zugleich Anmerkung zu VG Braunschweig, Urt. v. 11. Mai 2022 – 2 A 100/19 (Höhenbegrenzung) im Lichte von § 2 EEG 2023

Frank Sailer/Maria Deutinger, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2023, Heft 11, S. 604-611

Mit seinem Urteil vom 11. Mai 2022 (Az. 2 A 100/19) entschied das VG Braunschweig zugunsten der Genehmigung einer Windenergieanlage entgegen einer im Flächennutzungsplan enthaltenen Höhenbegrenzung. Grund für die Festlegung der Höhenbegrenzung waren „Ziele zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und der Reduzierung der Störeffekte auf die Menschen“. Die zuständige Behörde versagte die beantragte Genehmigung wegen Überschreitung der Höhenbegrenzung. Dem trat das VG Braunschweig entgegen: Die Genehmigungsbehörde hätte bei ihrer Zulässigkeitsprüfung nach § 35 Abs. 1, 3 BauGB eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung zwischen der Höhenbegrenzung und der vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung vornehmen müssen. Eine solche Abwägung durch die Behörde erfolgte aber gerade nicht.

Das Gericht führt im Rahmen dieser vorzunehmenden Abwägung eine Vielzahl an Abwägungsbelangen zugunsten des Windenergievorhabens an und spricht diesem somit ein hohes Gewicht zu. Dabei hebt es zunächst das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG als entscheidenden Aspekt hervor und nimmt insbesondere Bezug auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Als weiteren Abwägungsbelang zieht das Gericht die staatlichen Schutzpflichten hinsichtlich Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG)

vor den Gefahren des Klimawandels heran. Zudem stellt es auf die gestiegene Bedeutung und Dringlichkeit des beschleunigten Windenergieausbaus zur Sicherung der Energieversorgung und der energiepolitischen Unabhängigkeit infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine ab. Nicht zuletzt müssten die ohnehin sehr begrenzt verfügbaren Flächen für die Energieversorgung effizient genutzt werden. Für eine effektive Nutzung der Windenergie bedürfte es aber möglichst großer, leistungsfähiger Anlagen. Demgegenüber verneinte das Gericht im konkreten Fall ebenso wichtige Gründe, die für die Höhenbegrenzung hätten sprechen können.

Mit diesen Aussagen bewegte sich das VG Braunschweig schon vor Inkrafttreten des § 2 EEG 2023 vollumfänglich auf dessen Linie. Mit § 2 EEG 2023 wird für alle Rechtsgebiete verbindlich festgeschrieben, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Sie sollen als vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Gesetzgeber legt damit ein „höchstrangiges“ öffentliches Interesse an den Erneuerbaren fest und bestimmt zugleich eine strikte Gewichtungsvorgabe. Der nunmehr in Kraft getretene § 2 EEG 2023 macht die Feststellungen des VG Braunschweig aber nicht überflüssig, sondern zeigt die entscheidende Erleichterung auf: Während das VG Braunschweig über ein Bündel an Abwägungsbelangen und

damit mit nicht unerheblichem Begründungsaufwand die besonders hohe Bedeutung der erneuerbaren Energien herausarbeitete, hilft an dieser Stelle nun die gesetzgeberisch getroffene Wertungsentscheidung des § 2 EEG 2023.

### Kernergebnisse

- ▶ Mit § 2 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Gewichtung der erneuerbaren Energien bei allen wertungsoffenen Spielräumen im Recht durch die gesetzliche Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses und ihres Beitrags zur öffentlichen Sicherheit für Behörden und Gerichte verbindlich voreingestellt. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Daraus folgt eine Regelvermutung für ihr Überwiegen gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Dieser kann nur in – von der Behörde zu begründenden – atypischen Ausnahmefällen überwunden werden.
- ▶ Bereits vor Inkrafttreten des § 2 EEG 2023 zeichnete das VG Braunschweig diese nunmehr gesetzgeberisch vorgegebene Wertungsentscheidung gewissermaßen vor. Das Gericht gewichtete das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien wegen des Klimaschutzes, des klimawandelbedingten Lebens-, Gesundheits- und Eigentumschutzes und der Energieversorgungssicherheit besonders hoch und verneinte demgegenüber im konkreten Fall ebenso gewichtige Gründe für die Höhenbegrenzung.
- ▶ Mit der Festschreibung des besonders hohen Gewichts der erneuerbaren Energien in § 2 EEG 2023 geht eine Erleichterung bei den diesbezüglichen Darlegungs- und Begründungslasten einher, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beiträgt.